

FRIEDHOFSORDNUNG (Lesefassung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Stadtilm ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten sowie die Personen, die ein Anrecht auf ein Erbbegräbnis haben. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck

des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist untersagt und nur dem Friedhofspersonal gestattet.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/ Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen / Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 5a Särge

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 6 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben der Gräber ist Aufgabe des Nutzungsberechtigten. Auf Verlangen kann diese durch die Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte diese vorher zu entfernen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Abs. 4 gilt entsprechend für Aufwendungen, die anlässlich einer Bestattung an einer Nachbargrabstätte entstehen, zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(6) Werden noch nicht verweste Leichen gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden.

§ 7 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für beigesetzte Urnen beträgt 20 Jahre. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Ruhezeit in Sonderfällen auf 10 Jahre verringert werden.

(3) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt :

- a) Urnenreihengräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Reihengräber
- d) Wahlgräber
- e) Urnengemeinschaft (Grüner Rasen UGA)
- f) Urnengemeinschaft (Gemeinschaftsgrab UGG)

(2) Die Grabstätten werden bei Neuerwerb für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren zur Verfügung gestellt. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräber und Wahlgräber können nach Ablauf des Nutzungsrechts auf Antrag verlängert werden. Nutzungsrechte an Urnenreihengräbern und Reihengräbern werden bis zum Ablauf der Ruhefrist der letzten beigesetzten Asche verlängert. Bei Beisetzungen in der Urnengemeinschaft entsteht kein Nutzungsrecht.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Rechtsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Mitteilung hingewiesen werden, sofern dies überhaupt möglich ist.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. (6) genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann durch letztwillige Verfügung oder auf sonstige Weise erfolgen, wobei jedoch allein die Erbinsetzung im Zweifel nicht als Bestimmung über das Nutzungsrecht anzusehen ist.

(6) Trifft der Berechtigte keine solche Regelung, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über an:

- a) Ehegatten
- b) Kinder (ehelich, nicht ehelich)
- c) Adoptiv- oder Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) Eltern
- f) Geschwister ersten Grades
- g) nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen b) bis f) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Bei einer Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten ändert sich diese Reihenfolge zu Gunsten der unter b) und d) genannten Abkömmlinge.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 9 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräber
- b) Urnenwahlgräbern
- c) Grabstätten für Erdbestattung mit Ausnahme von Kindergräbern
- d) Urnengemeinschaften

(2) Urnenreihengräber sind Aschegrabstätten für 2 bzw. 4 Urnen, die der Reihe nach belegt und im bei Neuerwerb für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Bei der Beisetzung weiterer Aschen darf die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreiten.

(3) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern bestattet werden können richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

§ 9a Urnengemeinschaftsanlagen

(1) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle beigesetzt.

(2) Die Gemeinschaftsanlagen werden durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur am Gedenkstein der Urnengemeinschaftsanlage möglich (Ausnahmeregelung am Tag der Beisetzung).

(3) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

§ 9b Urnengemeinschaftsgrab

(1) Im Urnengemeinschaftsgrab werden Urnen mit individueller Kennzeichnung beigesetzt. Es werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr auf einen zentralen Grabstein angebracht.

(2) Die Beschriftung erfolgt durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Urnengemeinschaftsgrab wird durch oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Ein Ablegen von Blumen und Kränzen ist nur an Gedenk- und Feiertagen gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgestellte Blumen und Grabschmuck nach einer gewissen Frist zu beräumen.

(4) Eine Umbettung aus Gemeinschaftsgräbern ist nicht möglich.

(5) Das Gemeinschaftsgrab wird nach Ablauf der Ruhefrist der letzten beigesetzten Urne eingeebnet.

§ 10 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen :

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) In einen Reihengrab unter Abs. 2 Buchstabe b können zusätzlich zwei Aschen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Aschen darf die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überschreiten.

§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen :

- a) Wahlgräber für eine Erdbestattung
- b) Familiengräber

(3) In Wahlgräbern für eine Erdbestattung dürfen zusätzlich Aschen beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern bestattet werden können richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(4) In Familiengräbern dürfen neben zwei Erdbestattungen zusätzlich Aschen beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die in Urnenwahlgräbern bestattet werden können richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

§ 11a Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Rückgabe des Nutzungsberechtigten
- c) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 9 Abs. 2 das Nutzungsrecht innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist auf sich umschreiben lässt
- d) bei Vernachlässigung der Grabpflege
- e) wenn die nach der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

(2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der im Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstelle verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen zu beseitigen.

Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung dies ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten beseitigen.

Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabfläche möglich. Bei der Rückgabe besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung schon gezahlter Nutzungsentgelte.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Der Baumbestand des Friedhofes steht unter besonderem Schutz.
- (3) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert, versetzt oder entfernt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur von Gewerbetreibenden lt. § 4 Abs. 1 und 2 errichtet werden.
- (7) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.
- (8) Alle Gräber müssen nach Erwerb des Nutzungsrechts innerhalb von 6 Monaten in würdiger Weise gärtnerisch angelegt und ständig unterhalten werden. Das gilt auch für unbelegte Grabstätten.
- (9) Wird eine Grabstätte nach Herstellung des Grabhügels nicht gärtnerisch angelegt und unterhalten, so kann sie durch die Friedhofsverwaltung eingesät werden.

§ 12a Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen;
 - a) der von der Friedhofsverwaltung genehmigte Grabmalantrag
 - b) die Gebührenempfangsbescheinigung
- (2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 13 Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils

festzusetzenden Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.

§ 14 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so gehen die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in das Eigentum des Rechtsträgers über.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 15 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzer zu sorgen.

(5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 16 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

(3) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 2 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 7 Abs. 3),
- e) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 12 Abs. 3),
- f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 12 Abs. 3),
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§13),
- h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 3 Abs. 5),
- i) Grabstätten entgegen § 15 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 15 Abs. 3 bepflanzt,
- j) Grabstätten vernachlässigt (§ 13),
- k) die Leichenhalle entgegen § 16 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

IX. Schlussvorschriften

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Stadt Stadtilm und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 15.08.1996 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.